

99009045261000

Röntgeneinrichtungen / Störstrahler, Strahlenschutzbeauftragte bestellen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000817-99009045261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009045261000
Leistungsbezeichnung I	Röntgeneinrichtungen / Störstrahler, Strahlenschutzbeauftragte bestellen
Leistungsbezeichnung II	Röntgeneinrichtungen / Störstrahler, Strahlenschutzbeauftragte bestellen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 70 Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) – Strahlenschutzbeauftragter • § 43 Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) – Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten
Teaser	Als Strahlenschutzverantwortlicher* sind Sie verpflichtet, die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten zu bestellen, die für die Gewährleistung des Strahlenschutzes beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers notwendig ist. Die Bestellung müssen Sie schriftlich vornehmen und der Aufsichts-/Vollzugsbehörde unter Angabe der festgelegten Aufgaben und Befugnisse unverzüglich schriftlich mitteilen.
Volltext	Mitteilung über die Bestellung oder die Abberufung sowie bei Änderungen der Aufgaben und Befugnisse von Strahlenschutzbeauftragten nach § 70 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) Als Strahlenschutzverantwortlicher* sind Sie verpflichtet, die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten zu bestellen, die für die Gewährleistung des Strahlenschutzes beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers notwendig ist. Die Bestellung müssen Sie schriftlich vornehmen und der Aufsichts-/Vollzugsbehörde unter Angabe der festgelegten Aufgaben und Befugnisse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Modul

Sachverhalt

Erforderlich sind Strahlenschutzbeauftragte immer dann, wenn Sie als Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber) nicht selbst die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen oder in Ihrer Abwesenheit die Röntgeneinrichtung oder der Störstrahler betrieben werden soll.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, wie auch Änderungen von Aufgaben oder der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten sowie das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion anzeigen müssen.

*) Bei Personenbezeichnungen orientieren wir uns am Text der gesetzlichen Grundlage zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit unserer Beschreibung. Die Personenbezeichnung bezieht sich im Sinne einer geschlechtsunspezifischen Verwendung des maskulinen Substantivs immer auf alle Geschlechter – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- Bestellungsschreiben mit Angabe des betrieblichen Entscheidungsbereiches und der dafür erteilten Befugnisse (Kopie)
- Führungszeugnis des Strahlenschutzbeauftragten (Belegart O)
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde (Kopie)
- bei Ärzten: Nachweis der Approbation (Kopie)

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit
- Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (Ausbildung, praktische Erfahrung, Teilnahme an anerkannten Kursen)
- fristgerechte Aktualisierung der Fachkunde durch anerkannte Kurse oder andere als geeignet anerkannte Fortbildungsmaßnahmen

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Setzen Sie ein Bestellungsschreiben auf, in dem Sie die Strahlenschutzbeauftragten und deren Aufgaben, Entscheidungsbereiche und erforderlichen Befugnisse benennen. Eine besondere Schriftform ist nicht vorgeschrieben. Sie können dafür auch die bereitgestellten Formulare der Landesdirektion

Modul	Sachverhalt
	Sachsen verwenden. • Die von Ihnen und den bestellten Personen unterzeichnete Schreiben reichen Sie in Kopie mit den erforderlichen Nachweisen bei der Arbeitsschutzverwaltung für den Freistaat Sachsen ein ("zuständige Stelle")
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bestellung / Mitteilung: rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	